

## *Ansprechpartner*

### **Psychosoziale Assistenz für den Landkreis Helmstedt**

Glockbergstraße 80  
38350 Helmstedt  
05351-4257846

Ansprechpartner:  
Dirk Hein  
Telefon: 05353 90-1103

### **AWO Niedersachsen MVZ gGmbH**

Vor dem Kaiserdom 10 | 38154 Königslutter  
Tel.: 05353 90-0  
Fax: 05353 90-1095  
[www.awo-psychiatriezentrums.de](http://www.awo-psychiatriezentrums.de)



Qualifizierte psychosoziale Assistenz

## ***Ambulant betreutes Wohnen*** **für Menschen mit** **psychischer Erkrankung und** **Abhängigkeitserkrankung**

Informationsbroschüre der AWO Niedersachsen  
MVZ gGmbH





## Wer wir sind?

Wir – vom ambulant betreuten Wohnen (abW) – betreuen erwachsene Menschen ambulant, das heißt in ihrer eigenen Wohnung und bieten ihnen eine fachliche Unterstützung in der Alltagsbewältigung, Lebensereignissen und Lebensführungswünschen.

Sie entscheiden selbst, welche Leistungen sie möchten und wie lange sie unsere Unterstützung möchten.

## Unser Angebot?

Das betreute Wohnen ist für psychisch gesunde Menschen geeignet, für die andere ambulante Maßnahmen nicht ausreichen und stationäre Maßnahmen nicht notwendig sind. Es bietet ein selbstbestimmtes Leben für Erwachsene mit Unterstützungsbedarf. Die Dauer der Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf, sie ist auch über mehrere Jahre möglich.

## Unsere Leistungen im Überblick

- Alltagsbewältigung im eigenen Wohnumfeld
- Lebenspraktische Unterstützung im Bereich Wohnen, Umgang mit Geld, Einkaufstraining etc.
- Hilfe und Begleitung bei Behördengängen
- Antragstellung
- Erarbeitung einer Tagesstruktur
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Konfliktlösung bei Alltags- und Familienproblemen
- Krisenintervention
- Förderung der Selbständigkeit
- Beratung und Begleitung bei Inanspruchnahme sozialer, therapeutischer oder medizinischer Hilfen

## Voraussetzungen und Kosten

- Volljährigkeit
- Freiwilligkeit
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung/seelischen Behinderung und/oder Abhängigkeitserkrankung
- Fähigkeit in der eigenen Wohnung leben zu können.

Die Kosten der Leistung nach §113 SGB IX können auf Antrag vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

